

**Thema:**

Bewertung einer Friedhofsmauer

**Fragestellung:**

Wie ist eine 200 Jahre alte Friedhofsmauer aus Sandstein zu bewerten? Die Restnutzungsdauer ist sehr schwer einzuschätzen, vermutlich beträgt die Restnutzungsdauer nochmal 200 Jahre. Wird hier ein Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt oder muss ein Restbuchwert ermittelt werden?

**Antwort:**

Die Bewertung einer Friedhofsmauer erfolgt nach den allgemeinen Regeln des § 1 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 4 Nr. 1 GemEBilBewVO.

Sofern die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu ermitteln sind, sind Vergleichswerte aus dem An- oder Verkauf vergleichbarer Friedhofsmauern anzusetzen. Sofern auch Vergleichswerte nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu ermitteln sind, sind Erfahrungswerte anzusetzen. Der so ermittelte Wert ist auf den fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt zurück zu indizieren, längstens jedoch bis auf das Jahr 1946.

Nach Art. 8 § 6 Abs. 3 KomDoppikLG ist die voraussichtliche wirtschaftliche Restnutzungsdauer, unabhängig von der bisherigen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, neu festzulegen, sofern in der vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Bewertungsrichtlinie keine abweichenden Regelungen enthalten sind. Dabei darf die Restnutzungsdauer die Gesamtnutzungsdauer nicht übersteigen, die in der vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle festgeschrieben ist.

Der in der Abschreibungstabelle enthaltene Vermögensgegenstand, der der Mauer am nächsten kommt, ist die „Einfriedung aus Mauerwerk und Beton“. Dies ergäbe eine Gesamtnutzungsdauer von 30 Jahren. Ist dies im vorliegenden Fall nicht angemessen, ist eine andere sachgerechte Nutzungsdauer festzulegen.

-----